



# Österreich

# Beglaubigungen



Lexilog-Suchpool



Stand: Mai 2018

## **Merkblatt**

### **Beglaubigungen**

*Die Beglaubigung einer Unterschrift erfolgt durch Anerkennung oder Vollziehung der Unterschrift vor dem Konsularbeamten. Eine Namensunterschrift kann nur bei Vollziehung vor dem Konsularbeamten beglaubigt werden. In beiden Fällen ist die persönliche Vorsprache desjenigen erforderlich, dessen Unterschrift beglaubigt werden soll.*

Nachfolgend sind Beispiele von Beglaubigungen aufgeführt, die an der Deutschen Botschaft Wien durchgeführt werden können:

#### **Polizeiliches Führungszeugnis**

Siehe ausführliche Information auf der Web-Seite der Botschaft:  
[www.wien.diplo.de](http://www.wien.diplo.de) - Referat Rechts- und Konsularwesen - Konsularische Dienstleistungen - (drittletzter Punkt) Führungszeugnis usw.

**Gebühr: € 20,00**

#### **Genehmigungs- und Vollmachtserklärungen**

Bei einer Genehmigungserklärung bzw. Vollmachtsbestätigung handelt es sich um ein Schriftstück, mit dem eine Person die in ihrem Namen von einem vollmachtlosen Vertreter abgegebenen Erklärungen - z.B. im Rahmen der Unterzeichnung eines Kaufvertrags - im Nachhinein genehmigt bzw. bestätigt.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Wert des Rechtsgeschäftes maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht.

Bitte den zu genehmigenden Vertrag, die vom deutschen Notar gefertigte Genehmigungs-erklärung bzw. Vollmachtsbestätigung sowie Reisepass oder Personalausweis mitbringen.

**Gebühr: mind. € 20,00, max. € 250,00**

**Es empfiehlt sich, im Vorfeld +43 (0)1/711 54-159 anzurufen, um die Gebühr zu erfragen.**

#### **Beglaubigungen/Bestätigungen in Rentenangelegenheiten**

**Gebührenfrei, sofern das Dokument bei einem deutschen gesetzlichen Rentenversicherungs-träger vorzulegen ist, sonst € 10,00 – 25,00 (je nach Art der Beglaubigung)**

## **Erbausschlagungen**

Bei der Erbausschlagung handelt es sich um die ausdrückliche Erklärung des berufenen Erbenses, die ihm/ihr anfallende Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten **nicht** anzunehmen.

Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen. Hält sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland auf, beträgt die Frist abweichend 6 Monate. Innerhalb dieser Frist muss die Ausschlagungserklärung beim zuständigen Nachlassgericht vorliegen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

Durch die Ausschlagung fällt die Erbschaft der Person oder den Personen an, welche berufen sein würde(n), wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte (falls vorhanden: die Kinder des Ausschlagenden).

Soll für ein minderjähriges Kind (mit-)ausgeschlagen werden, müssen alle Sorgerechtsinhaber die Ausschlagungserklärung unterschreiben und ihre Unterschriften beglaubigen lassen.

Einen Mustertext für eine Ausschlagungserklärung finden Sie auf unserer Web-Seite [www.wien.diplo.de](http://www.wien.diplo.de) - „Referat Rechts- und Konsularwesen“ – „Erbschaftsangelegenheiten“.

Eine Terminvereinbarung ist für eine Erbausschlagung nicht erforderlich.

**Gebühr: € 20,00**

## **Beglaubigungen von Fotokopien**

Für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Ablichtungen (Fotokopien) mit der Urschrift oder mit der beglaubigten Abschrift/Ausfertigung ist zu beachten, dass auch die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift/Ausfertigung dem Konsularbeamten vorgelegt werden muss. Die Abschrift oder Ablichtung einer nicht beglaubigten Abschrift kann nicht beglaubigt werden.

Original und die zu beglaubigenden Fotokopien sind mitzubringen.

**Gebühr: pro Beglaubigung 10€ (max. 10 Seiten), jede weitere Seite € 1,00**

## **Zahlungsweise: Barzahlung oder Kreditkarte (Visa, Mastercard)**

## **Identitätsfeststellung**

**Aufgrund der geänderten Rechtslage nach Änderung des Geldwäschegesetzes am 01.07.2010 sind deutsche Auslandsvertretungen nicht mehr befugt, Identitätsprüfungen bei Kontoeröffnungen, Kreditvergaben und vergleichbaren Fällen (z.B. Kreditkartenanträgen) vorzunehmen.**

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetreterner Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.